

Dortmund, den 23. 9. 2013

Freistunden in der Sek. II
Unfallversicherung beim Verlassen des Schulgeländes außerhalb von Schulveranstaltungen

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

ich bitte Sie und euch, folgende Hinweise bzgl. des Verlassens des Schulgeländes außerhalb von Schulveranstaltungen sowie bzgl. des Versicherungsschutzes zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

„Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen.“ (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG)

Schülerinnen und Schüler der Sek. II dürfen in Freistunden und in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Sie unterliegen dabei nicht der Aufsichtspflicht der Schule. In dieser Zeit greift nicht die schulische Unfallversicherung.

Dieser Versicherungsschutz bezieht sich auf schulische Veranstaltungen. Versichert ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII nur der Schulbesuch. Ein Unfall ist versichert, wenn er sich im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule ereignet hat, d. h. während des Unterrichts, in den dazwischen liegenden Pausen, bei Unterrichtsgängen oder -fahrten. Nach SGB VII § 8 Abs. 2 Nr. 1 ist auch der direkte Schulweg versichert.

Außerdem bitte ich zu beachten, dass das Überqueren der Ardeystraße verboten ist (ausweislich der aufgestellten Schilder). Ein widerrechtliches Überqueren kann bei entsprechender polizeilicher Kontrolle ein Bußgeld zur Folge haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Tometten

Hinweise:

- Freistunden in der Sek. II
- Unfallversicherung beim Verlassen des Schulgebäudes außerhalb von Schulveranstaltungen

Name Schüler_in: _____ Jahrgangsstufe: _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme.

Datum

Unterschrift Schüler_in

Unterschrift Erziehungsberechtigte_r